

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werdau (WdaFFWGebS)
Vom 14. September 1995

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ber. S. 445), geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) in Verbindung mit dem § 22 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227) mit Änderungen vom 31. März 1992 (SächsGVBl. Nr. 14/1992 S. 151) und vom 10. April 1992 (SächsGVBl. Nr. 14/1992 S. 149) und der §§ 1 und 6 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird vom Stadtrat der Stadt Werdau in der Sitzung vom 14. September 1995 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Erhebung von Gebühren
- § 3 Gebührenanspruch und -schuldner
- § 4 Personalkosten
- § 5 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 6 Sachkosten
- § 7 Haftung
- § 8 Gebührenhöhe und Verwendung von Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Werdau sind der Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Bränden, die wirksame Bekämpfung von Bränden und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen. Im übrigen leistet die Feuerwehr bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren, technische Hilfe.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr leistet weiterhin Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen u.ä.
- (4) Aus den Bestimmungen des § 1 Absatz 2 können keine Rechtsansprüche einzelner Personen abgeleitet werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr entsprechend § 1 (1) dieser Satzung sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen entsprechend § 1 (1) soll der Träger der Feuerwehr Ersatz die Kosten verlangen:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF vom 27. Februar 1980 BGBl. I S. 229) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS vom 27. Juli 1985 BGBl. I. S. 1550) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Der Träger der Feuerwehr kann Kosten verlangen:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
 2. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
- (4) Der Träger der Feuerwehr kann für alle anderen Leistungen Kosten verlangen:
 1. von demjenigen, der wider besseren Wissens, in böswilliger Absicht oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage wiederholt Fehlalarme ausgelöst wurden.

- (5) Leistungen der Feuerwehr, die entsprechend § 1 Absätze 2 und 3 erbracht werden, sind grundsätzlich kostenpflichtig.
- (6) Wurden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich waren, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

§ 3 Gebührenanspruch und -schuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht beim Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus.
- (2) Im Falle einer Alarmierung entsprechend § 2 (4) wird der Gebührenanspruch entsprechend Anlage 1 Punkt 1.3. geregelt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr für die im § 1 Absätze 1 bis 3 genannten Leistungen sind die im § 2 genannten Personen verpflichtet, diejenigen die die Leistungen der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Berechnet werden grundsätzlich Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Die Personalkostenberechnung erfolgt in der Regel für die Einsatzzeit der Lösch- und Sonderfahrzeuge.
- (4) Eine gesonderte Personalkostenberechnung erfolgt für die Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen und für sonstige personelle Leistungen.
- (5) Der Kostensatz für Personal wird entsprechend Anlage 1 Punkt 1.1. und 1.2. berechnet.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet.

- (2) Berechnet werden grundsätzlich Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten, voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte und Aggregate enthalten.
- (4) Beim Ausleihen von Geräten, Aggregaten und Ausrüstungsgegenständen werden die Gebühren entsprechend Anlage 1 Punkte 2.2., 2.3. und 2.4., entweder nach Kalendertagen oder Stunden, berechnet. Jeder angefangene Tag wird als voller Tag berechnet und jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde berechnet.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, wie Schaumbildner, Ölbindemittel, Entsorgungskosten Ölbindemittel, Füllen von Druckluftflaschen, Schlauchreinigung usw., werden zusätzlich zu den Fahrzeug- und Gerätekosten, in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis bzw. jeweiligen Tagespreis, berechnet.
- (2) Bei der Ausleihe von Geräten und Aggregaten trägt der Ausleiher alle Betriebskosten. Für eventuell entstandene Schäden haftet der Ausleiher.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Werdau nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Leistungsnehmer die Stadt Werdau von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Gebührenhöhe und Verwendung von Gebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Stunden- bzw. Tagessätze für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- (2) Die Einnahme aus berechneten Gebühren für Leistungen der FFW Werdau werden entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werdau, den 14. September 1995

(DS)

Gerber
Bürgermeister

Anlage 1

Gebühren für Leistungen der FFW Werdau

1. Personalkosten

1.1. Einsatz bei Sicherheitswachen

1.1.1. Wachhabender 30,-- DM je Stunde

1.1.2. Sicherheitsposten 25,-- DM je Stunde

1.2. Sonstige personelle Leistungen von Feuerwehrangehörigen

1.2.1. Offiziersdienstgrade 45,-- DM je Stunde

1.2.2. Mannschaftsdienstgrade 30,-- DM je Stunde

1.2.3. Werden die personellen Leistungen unter Anwendung von Schutzausrüstungen (Wärme-
strahlenschutzanzug, Gasschutzanzug) erbracht, ist ein Zuschlag von 50 % zu berechnen.

1.2.4. Werden die personellen Leistungen unter Anwendung von Druckluftatemgeräten erbracht,
ist ein Zuschlag von 10,-- DM je Stunde zu berechnen.

1.3. Kostenberechnungen bei Alarmierungen gemäß § 2 (4) erfolgen entsprechend den Kosten-
sätzen für die eingesetzte Technik zuzüglich den Personalkosten.

Wird eine mißbräuchliche Alarmierung noch vor dem Ausrücken als solche erkannt und es
kommt keine Technik zum Einsatz, so werden dem Verursacher 10,-- DM je im Einsatz be-
findlichen Kameraden berechnet.

2. Fahrzeug- und Gerätekosten

2.1. Fahrzeuge

Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich Normbestückung, ohne personelle
Leistungen

DM je Stunde

2.1.1. TLF 16 140,--

2.1.2. LF 16 160,--

2.1.3. LF 8 - TS 8 - STA 150,--

2.1.4. KLF 8	80,--
2.1.5. VRW	100,--
2.1.6. DL 27 oder DLK 23-12	200,--
2.1.7. RW	150,--
2.1.8. KdoW	40,--
2.1.9. MTW mit Fahrerleistung, ohne weitere personelle Leistungen und je gefahrenem Kilometer	80,-- 0,50

2.2. Spezialanhänger

Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung,
ohne personelle Leistungen

DM je Stunde

2.2.1. SBA 4,5	10,--
2.2.2. STA	10,--
2.2.3. TSA	30,--
2.2.4. BLA	30,--
2.2.5. CO 2-4-Flaschengerät	10,--
2.2.6. Feldküche	20,--

2.3. Einsatz von Geräten und Aggregaten ohne personelle Leistung bzw. Verleihgebühr

	Grundkosten (erste Stunde) DM	je weitere Stunde DM
2.3.1. TS 8	26,--	15,--
2.3.2. BL 3	22,--	10,--
2.3.3. BL 0,5	15,--	8,--
2.3.4. LSG 4/400 T	22,--	10,--
2.3.5. Motorkettensäge	20,--	8,--
2.3.6. DLA	20,--	8,--

2.4. Verleihgebühren für Geräte und Ausrüstungsgegenstände

	DM je Tag
2.4.1. Druckschlauch B, C, D	7,50
2.4.2. Saugschlauch A	8,--
2.4.3. Saugschlauch C	6,--
2.4.4. Verteiler	6,--
2.4.5. Wasserstrahlpumpe	6,--
2.4.6. Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	6,--
2.4.7. Strahlrohr	3,--
2.4.8. Übergangsstück A-B, B-C, C-D	1,--
2.4.9. Kupplungsschlüssel	0,50
2.4.10. Oberflurhydrantenschlüssel	0,50
2.4.11. Saugkorb	2,--
2.4.12. Kübelspritze, komplett	4,--
2.4.13. Handfeuerlöscher	3,--
2.4.14. Zumischer, tragbar, mit Zumisch-Schlauch	4,--
2.4.15. Schwerschaumrohr	3,--
2.4.16. Mittelschaumrohr	3,--
2.4.17. Fangleine	5,--
2.4.18. Hakengurt, Sicherheitsgurt	3,--
2.4.19. Handscheinwerfer	3,--
2.4.20. Schlauchboot	15,--
2.4.21. Klappleiter	4,--
2.4.22. Steckleiterteil	3,--

3. Allgemeine Festlegungen

- 3.1. Bei der Ausleihe von Aggregaten und Geräten hat der Benutzer die Kosten für Treib- und Schmierstoffe selbst zu tragen.
- 3.2. Sind beim Einsatz bzw. der Verleihung von Spezialanhängern und Aggregaten personelle Leistungen erforderlich, so sind diese entsprechend Anlage 1 Punkt 1.2. zu berechnen.
- 3.3. Bei der Ausleihe der Feldküche sind zusätzlich 2 Arbeitsstunden zur Reinigung und Desinfektion entsprechend Anlage 1 Punkt 1.2. zu berechnen.

Kann der Ausleiher nachweisen, daß diese Arbeiten durch eine qualifizierte Fachkraft vor der Rückgabe erfolgten, entfällt diese Berechnung.

- 3.4. Der Ausleih- und Rückgabetag wird entsprechend § 5 (4) jeweils voll berechnet.
- 3.5. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen.
Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend Anlage 1 Punkt 1.2. berechnet.
- 3.6. Die Kosten zum Wiederbefüllen benutzter Feuerlöscher und zum Füllen verbrauchter Druckluftflaschen trägt der Ausleiher.
- 3.7. Für beschädigte oder verlorengegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.
- 3.8. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag erkennt der Leistungsnehmer die Gebührensatzung an.

Anlage 2

Verwendung der Einnahmen aus Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werdau

1. Die Einnahmen werden grundsätzlich für Brandschutz- bzw. Feuerwehrzwecke verwendet.
2. Werden die Leistungen der FFW Werdau entsprechend § 1 (1) Gebühren gemäß § 2 Absätze 2, 3 und 4 berechnet, so fließen die Gebühren für Fahrzeuge, Geräte und Sachkosten in den Brandschutzhaushalt der Stadtverwaltung Werdau.
3. Bei der Berechnung von Leistungen der FFW Werdau entsprechend § 1 (2) fließen die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte in den Brandschutzhaushalt der Stadtverwaltung Werdau. Die berechneten Personalkosten fließen in die Kasse der FFW Werdau, abzüglich Ersätze für entgangene Arbeitsentgelte.
4. Die berechneten Personalkosten für Leistungen der FFW Werdau entsprechend § 1 (3) fließen in die Kasse der FFW Werdau.
5. Sollte bei Sicherheitswachen Technik zum Einsatz kommen, so fließen die dafür berechneten Gebühren in den Brandschutzhaushalt der Stadtverwaltung Werdau

Anlage 3

Abkürzungserläuterungen

FFW	-	Freiwillige Feuerwehr
TLF	-	Tanklöschfahrzeug
LF	-	Löschgruppenfahrzeug
KLF	-	Kleinlöschfahrzeug
VRW	-	Vorausrüstwagen
DL	-	Drehleiter
DLK	-	Drehleiter mit Rettungskorb
RW	-	Rüstwagen
KdoW	-	Kommandowagen
MTW	-	Mannschaftstransportwagen
SBA	-	Schaumbildneranhänger
STA	-	Schlauchtransportanhänger
TSA	-	Tragkraftspritzenanhänger
BLA	-	Beleuchtungsanhänger
TS	-	Tragkraftspritze
BLA	-	Beleuchtungsaggregat
LSG	-	Leichtschäumgerät
DLA	-	Druckluftatemgerät

Hinweis:

Nach § 4 IV Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1). die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2). Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3). der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 II SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4). vor Ablauf der in § 4 IV Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 IV Satz 2 Ziffern 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 IV Satz 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.